

Verletzung des Landesgrundgesetzes und in einigen anderen Ausnahmefällen (§ 119 N.L.O.) ist der Ausschuß befugt, die Landesversammlung selbständig zu berufen („Konvokationsschreiben“). Der Ausschuß hat endlich die Oberaufsicht über die landschaftlichen Sammlungen, Gebäude, Archiv; er besorgt die Verteilung der landschaftlichen Stipendien und übt andere ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Rechte aus.

Abschnitt IV.

Die Wirksamkeit des Staates.

1. Die Landesregierung.

- a) Unter dem Begriff „Landesregierung“, der sich in den Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Schriftstücken häufig findet, wird die Betätigung des landesfürstlichen Willens im Rahmen der Verfassung verstanden¹.

Soweit das Regentschaftsgesetz (oben S. 12) nicht Einschränkungen enthält, übt der Regentschaftsrat während der Dauer einer Regentschaft die Rechte und Pflichten der Landesregierung aus.

- b) Der Inhalt der Tätigkeit der Landesregierung fällt im allgemeinen mit dem zusammen, was auf S. 8 f. als die Summe der landesfürstlichen Befugnisse dargestellt ist. Sowohl auf dem Gebiete der Verwaltung wie in der Gesetzgebung kommt das Wirken der Regierung zum verfassungsmäßigen Ausdruck.
- c) Der Staatshaushalt bildet in finanzieller Beziehung die Abgrenzung, innerhalb welcher sich die Regierungstätigkeit in mannigfachster Weise entfaltet.

Um sich einen Überblick der etwas verwickelten Haushaltsverhältnisse des braunschweigischen Staates zu verschaffen, muß man sich vergegenwärtigen, daß mit

¹ Otto a. a. O. S. 103 Anm. 5: Unter „Landesregierung“ ist der Landesfürst in verfassungsmäßiger Funktion zu verstehen.